



## Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

### 66. Sitzung des Marktgemeinderates

vom

**22.04.2026**

**öffentlich**

- TOP 6**      **10. Änderung des Flächennutzungsplans;  
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs.  
1 und § 4 Abs. 1 BauGB – öffentliche Auslegung;  
Billigung des Planentwurfs mit Änderungen und Ergänzungen;  
Beschluss zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 2026/0129**

#### Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 22.10.2025 wurde im öffentlichen Teil der Sitzung der Aufstellungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, sowie die vorgelegte Planung und die ausgearbeiteten Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.10.2025 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.10.2025 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans vom 07.11.2025 bis einschließlich 11.12.2025 durchgeführt. Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen mit Schreiben vom 30.10.2025. Es wurde gebeten, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit eine Stellungnahme bis zum 11.12.2025 abzugeben.

Die vorliegenden Stellungnahmen sollen nunmehr sachgerecht erörtert und die vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt werden.

Weitere Stellungnahmen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen.

#### Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beschlussvorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern II. bis IV.). Dem Marktgemeinderat wird vorgeschlagen, dass jeweils die Einzelabstimmung erfolgt.

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern II. bis IV):

**I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände**

- I.1 Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 30.10.2025
- I.2 Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, E-Mail vom 31.10.2025
- I.3 LRA Dachau Brandschutzdienststelle, E-Mail vom 31.10.2025
- I.4 Bayernets GmbH, Schreiben vom 04.11.2025, Az.: E 2025-02294-01
- I.5 Bayerisches Landeskriminalamt, E-Mail vom 07.11.2025
- I.6 Eisenbahn-Bundesamts, Schreiben vom 10.11.2025, Az.: 65195-651pt/014-2025#950
- I.7 Gemeinde Weichs, E-Mail vom 13.11.2025
- I.8 BAIUDB Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 17.11.2025, Az.: 45-60-00/VI-1341-25-BBP
- I.9 Gemeinde Röhrmoos, E-Mail vom 21.11.2025
- I.10 Staatliches Bauamt Freising – Servicestelle München S3300, E-Mail vom 25.11.2025
- I.11 DFMG Engineering GmbH & Co. KG Deutsche Funkturm, E-Mail vom 04.12.2025
- I.12 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 11.12.2025
- I.13 Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 11.12.2025
- I.14 LRA Dachau, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Jagdrecht, E-Mail vom 15.01.2026

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 22.04.2026 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

**Abstimmungsergebnis:** 23 : 0

**II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden**

- II.1 WWA München, E-Mail vom 10.11.2025
- II.2 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 14.11.2025, ROB-2-8314.24\_01\_DAH-8-28-3
- II.3 LRA Dachau Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.11.2025
- II.4 LRA Dachau Umweltrecht, Schreiben vom 04.12.2025
- II.5 LRA Dachau Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.12.2025
- II.6 Bund Naturschutz Ortsgruppe Indersdorf, Schreiben vom 09.12.2025
- II.7 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 11.12.2025, Az.: TAS Ma 16162
- II.8 AELF-FF Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 26.01.2026, Az.: 4611-8-7-3

**II.1 WWA München, E-Mail vom 10.11.2025**

„...“

Vorsorgender Bodenschutz

Als frühzeitigen Hinweis im Verfahren weisen wir darauf hin, dass unseres Erachtens eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 entsprechend § 4 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erforderlich wird.

Niederschlagswasser

Im BP werden gar keine Festsetzungen zum Niederschlagswasser gemacht. Laut dem

Umweltbericht ist der Untergrund gut versickerungsfähig. Wir empfehlen gesammeltes Niederschlagswasser über den Oberboden zu versickern. Im Rahmen der Detailplanung sollte geprüft werden, ob für die Niederschlagswasserbeseitigung eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Gesammeltes Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden. ...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass alle Einwendungen und Hinweise nicht die 10. Änderung des Flächennutzungsplans betreffen, sondern ausschließlich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

**Abstimmungsergebnis:** 23 : 0

## II.2 **Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 14.11.2025, ROB-2-8314.24 01 DAH-8-28-3**

„...“

### **Sachverhalt**

Der Markt Indersdorf beabsichtigt mit o.g. Planungen einen Batteriespeicher mit Umspannwerk und notwendigen Nebenanlagen zur Speicherung und Wiedergabe elektrischer Energie zu errichten. Das Planungsgebiet (ca. 1,6 ha) befindet sich im Norden des Gemeindegebietes zwischen den Ortsteilen Neuried und Kleinschwabhausen. Es wird bisher landwirtschaftlich genutzt und soll im Zuge o.g. Planungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ ausgewiesen bzw. dargestellt werden.

### **Erfordernisse und Bewertung**

#### Energieversorgung und Erneuerbare Energien

*Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (vgl. LEP 6.1.1 Z).*

*Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden (vgl. LEP 6.2.1 G).*

*Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (vgl. RP14 BIV 7.1 G).*

*Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (vgl. LEP 1.3.1 G).*

Der Bau eines Batteriespeichers soll Versorgungssicherheit für den zeitlich volatilen Strom v.a. aus Photovoltaikanlagen gewährleisten. Die Planungen entsprechen o.g.

Grundsätzen und Zielen zur Energieversorgung und zum Ausbau bzw. der Speicherung Erneuerbarer Energien.

#### Anbindegebot

*Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (vgl. LEP 3.3 G)*

*Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z).*

Die kürzeste Entfernung zum nächsten Ortsteil beträgt 700 m (Neuried) und schließt damit nicht an eine geeignete Siedlungseinheit an. Das bestehende Umspannwerk kann nicht als eine für die Anbindung geeignete Siedlungsfläche herangezogen werden. Die Planungen könnten somit prinzipiell in Konflikt mit dem Anbindegebot stehen.

Laut Begründung zum LEP sind unter neuen Siedlungsflächen v.a. solche Flächen zu verstehen, welche zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen (vgl. LEP 3.3 B). Mit der Annahme, dass beim Bau eines Batteriespeichers nicht von einem dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist, wird aus landesplanerischer Sicht davon ausgegangen, dass es sich bezüglich der Planungen nicht um eine neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt. Somit wäre das Ziel 3.3 zum Anbindegebot bezüglich der vorliegenden Planungen nicht einschlägig.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass sich die Fläche nicht für eine generelle weitere Anbindung von Flächen eignet.

In den Festsetzungen zu der Planfläche ist im weiteren Verfahren entsprechend deziert der Ausschluss von Nutzungen mit dauerndem oder regelmäßig vorübergehendem Aufenthalt von Menschen auf der Fläche zu regeln.

#### Siedlungsentwicklung/Innenentwicklung

*In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (vgl. LEP 7.1.3 G).*

*In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z).*

*Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen inner-halb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann (vgl. RP14 BII 4.1 Z).*

Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Umspannwerk Kleinschwabhausen. Dies ist hinsichtlich einer Bündelung von Infrastruktureinrichtungen grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings liegt das Planungsgebiet außerhalb bebauter Ortsteile. In den Planungsunterlagen ist der Standort außerhalb der Potenzialflächen der Innenentwicklung zu begründen. In der Begründung werden bisher keine Aussagen bezüglich der Verfügbarkeit von Flächenpotentialen getroffen. Eine Abhandlung und Darstellung der Notwendigkeit der Neuinanspruchnahme von Flächen ist bezüglich der Planung des Batteriespeichers in einem weiteren Verfahrensschritt zu ergänzen.

Als Potentialflächen kommen grundsätzlich die im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Misch-, Gewerbe und Industrieflächen bzw. -gebiete sowie freie, unbebaute Flächen im gesamten Stadt- und Gemeindegebiet, für die Baurecht besteht, in Betracht.

### Landwirtschaft

*Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).*

*Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, sollen erhalten werden (vgl. RP14 BIV 6.1 G).*

Die in den einzelnen Sondergebieten festgesetzte Nutzung ist nur bis zur endgültigen Einstellung des dort zulässigen Betriebes zulässig. Anschließend sind sämtliche bauliche Anlagen zurückzubauen, als Folgenutzung wird die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen, um langfristig dem Erfordernis des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche nachzukommen.

### Hinweis

Prinzipiell stellt sich die Frage, ob nicht eine Versorgungsfläche die passendere Darstellung für vorliegende Planung wäre, da Sondergebiete laut § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorrangig zur Darstellung von Nutzungen wie z. B. Einkaufszentrum, Freizeitpark, Klinik, Hochschule, großflächiger Einzelhandel dienen und damit ortsbezogen und stark auf die Nutzung durch und bestimmte Aktivitäten von Menschen ausgerichtet sind. Versorgungsflächen hingegen dienen laut § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB der Darstellung für Anlagen der Daseinsvorsorge und technischer Infrastruktur wie z.B. Wasserwerken, Kläranlagen, Umspannwerken und sind eher funktionaltechnisch und weniger nutzerorientiert geprägt. Wir regen an, dies zu überdenken und in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

### **Ergebnis**

Die vorliegenden Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung - Anbindegebot gem. LEP 3.3 Z - nur dann nicht entgegen, wenn in den Planungsunterlagen dezidiert der Ausschluss von Nutzungen mit dauerndem oder regelmäßig vorübergehendem Aufenthalt von Menschen auf der Fläche geregelt wird.

Die vorliegenden Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung - Innen- vor Außen-entwicklung gem. LEP 3.2 Z - nur dann nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Neuinanspruchnahme von Flächen notwendig ist und bestehende Flächenpotenziale im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen. ...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die positive Bewertung der Regierung von Oberbayern für die Planung von Batteriespeicher zur Kenntnis. Die geplanten Batteriespeicher sollen insbesondere die Speicherung von volatilen Strom aus Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen gewährleisten und sind damit ein unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Speicher können darüber hinaus auch das Stromnetz stabilisieren und Reservekraftwerke ersetzen.

Die Planung muss bezüglich des unsicheren Netzanschlusses von 1,6 ha auf ca. 4.434 m<sup>2</sup> reduziert werden, somit werden statt 120 Speicher nur noch 30 geplant.

Bezüglich des Anbindegebots neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten, nimmt die Marktgemeinde zur Kenntnis, dass das unmittelbar angrenzende Umspannwerk nicht als geeignete Siedlungsfläche herangezogen werden kann. Laut Begründung zum LEP sind unter neuen Siedlungsflächen jedoch vor allem solche zu verstehen, welche zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Das ist bei Batteriespeichern nicht der Fall, da der Aufenthalt von Menschen dort überhaupt nicht möglich beziehungsweise nicht vorgesehen und nicht vom Nutzungszweck dieser Anlagen umfasst wird. Somit sind die überplanten Flächen weder Siedlungsflächen im landesplanerischen Sinne, noch diesen gleichzusetzen. Das Anbindegebot ist damit für die vorliegende Planung nicht einschlägig.

Um dem Vorrang der Innenentwicklung Rechnung zu tragen, hat die Marktgemeinde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das vorliegende Vorhaben bedarf abseits der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB stets einer Bauleitplanung und lässt sich nur als Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB realisieren. In bereits ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten sind keine Flächen mehr verfügbar. Auch sonst sind keine Flächen verfügbar, die sich hinsichtlich der Lagegunst zum unmittelbar angrenzenden Umspannwerk Kleinschwabhausen hin in vergleichbarer Weise zur Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen anbieten und einen kurzen und damit wirtschaftlichen Netzanschluss ermöglichen, ohne dass hierzu größere Eingriffe in Natur und Landschaft nötig sind.

Mit dem Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen geht die Marktgemeinde stets gewissenhaft um und hat auch bei dieser Planung sehr wohl abgewogen, dass sie die Flächeninanspruchnahme in Kauf nimmt, um die Energieversorgungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

### II.3 LRA Dachau Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.11.2025

„...“

#### Nr. 7 Immissionsschutz

Wir bitten um eine immissionsschutzfachliche Ergänzung, dass vom Sondergebiet ausgehende Lärmimmissionen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren in einer schalltechnischen Untersuchung näher betrachtet werden, um Lärmkonflikte an schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden.

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 9 BauGB sowie auf §§ 3, 22 und § 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm. ...“

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99, der im Parallelverfahren abgehandelt wird, in den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Punkt A 12. Immissionsrichtwerte aufgenommen wird, der eine schalltechnische Untersuchung vor Baubeginn festschreibt, die dem Technischen Umweltschutz des Landratsamts Dachau nachzuweisen ist.

Die Begründung wird unter 7. Immissionsschutz entsprechend ergänzt: „*Um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude (Weiler Neuried in mehr als 600 m Entfernung) von tagsüber 60 db(A) und nachts 45 db(A) (Dorfgebiet) unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den umliegenden Immissionsorten nicht überschritten werden, ist vor Baubeginn eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen und dem Technischen Umweltschutz des Landratsamts nachzuweisen. Werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm berechnet, sind lärm-*

*mindernde Maßnahmen (z.B. Schalldämpfer, geringere Schallleistungspegel der Aggregate) umzusetzen.“*

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

#### II.4 LRA Dachau Umweltrecht, Schreiben vom 04.12.2025

”...“

Hinweise:

##### Bodenschutzrecht

Die Planungen berühren nach momentanem Kenntnisstand des Landratsamtes Dachau keine registrierten Altlastenverdachtsflächen. Es sind keine Verdachtsmomente bekannt, die im Bereich des Vorhabens auf eine schädliche Bodenveränderung hinweisen. Die Lage der Zuleitungen sind hierzu bei uns nicht bekannt. Eine erneute Abfrage vor der Bauausführung über Altlastenverdachtsflächen ist aufgrund des langwierigen Planungsverfahrens geboten.

Eine verbindliche Gewähr für die Altlastenfreiheit der Grundstücke kann hieraus und zu einem späteren Zeitpunkt nicht hergeleitet werden. Es können nur die hier vorliegenden Informationen über schädliche Bodenveränderungen weitergegeben werden.

Der Umgriff des Bebauungsplans hat eine Fläche von 16.842m<sup>2</sup>.

Es wird empfohlen, die Aushubarbeiten und Bodenarbeiten sowie die Inanspruchnahme des Bodens im Bereich des Bauvorhabens und der Zuleitungen durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durch ein fachkundiges Ingenieurbüro bereits ab der Planungsphase planen, überwachen, begleiten und dokumentieren zu lassen.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann, je nach tatsächlichem Eingriff in den Boden, gemäß § 4 Abs. (5) Bundesbodenschutzverordnung durch Auflage angeordnet werden.

##### Abfallrecht

Sollten Abfälle anfallen, sind diese nach den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen zu behandeln. Verwertbare Abfälle sind zu ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

Sämtliche Abfälle sind unverzüglich nach deren Anfall aus dem Gebiet des Vorhabens zu entfernen und zu einer Sammelstelle zu verbringen. Eine Zwischenlagerung der Abfälle an der Anlage ist nicht genehmigungsfähig und zulässig. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61 und den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.

##### Niederschlagswasserbeseitigung

Nach Angabe ist eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich. Daher grundsätzlich ohne Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Detailplanung zu prüfen ist, ob für die Niederschlagswasserbeseitigung eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird. ...“

##### Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Hinweise nicht die 10. Änderung des Flächennutzungsplans betreffen, sondern ausschließlich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 der

im Parallelverfahren abgehandelt wird.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

## II.5 LRA Dachau Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.12.2025

„...“

Einwendungen:

Die Maßnahmen aus der saP wurden unvollständig in die Begründung (Kap. 10) übernommen; die Maßnahmen der Kap. 5.2 u. 5.3 der saP zum Artenschutz sind ebenso in die Begründung/Satzung aufzunehmen (s. Einwendungen zum BP)

Rechtsgrundlage:

§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, § 39 Abs. 1 BNatSchG ...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beauftragt den Planer die in der saP aufgeführten Maßnahmen der Kap. 5.2 und 5.3 der saP zum Artenschutz vollständig in die Begründung einzuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

## II.6 Bund Naturschutz Ortsgruppe Indersdorf, Schreiben vom 09.12.2025

„...“

Zum o.g. Beteiligungsverfahren nimmt die Ortsgruppe des BN wie folgt Stellung: Batteriespeicherparks sind wichtig, um Stromnetze zu stabilisieren und Schwankungen von erneuerbaren Energien im Netz auszugleichen. Aus diesem Grund nimmt der BN gegenüber der Errichtung des Batteriespeicherparks eine positive Haltung ein.

Die bisherige landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche wird mit dem Bau der Container versiegelt. Aus diesem Grund ist es nach unserer Einschätzung wichtig, dass die anderen Flächen nicht versiegelt werden, wasserdurchlässige Materialien verwendet werden. Dies betrifft vor allem Zufahrtswege. Die restlichen Flächen sollen genutzt werden, um dort die Flächen im Sinne des Naturschutzes aufzuwerten. Dieses kann geschehen durch Magerrasen und die Aussaat von Hochstaudenfluren. Mit der Förderung blütenreicher Strukturen werden Lebensräume für Schmetterlinge und andere Insekten geschaffen. Durch sporadisches Mähen können sich Hochstaudenfluren lange erhalten und tragen so zur Biodiversität bei. ...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass alle Einwendungen und Hinweise nicht die 10. Änderung des Flächennutzungsplans betreffen, sondern ausschließlich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

## II.7 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 11.12.2025, Az.: TAS Ma 16162

„...“

Negativbescheid

Für das geplante Umspannwerk wurde noch kein Netzverknüpfungspunkt ermittelt bzw. bekannt gegeben. Dementsprechend wurde kein Netzanschlussvertrag geschlossen. Der Betreiber des geplanten Umspannwerkes hat zudem noch kein Gespräch mit der Bayernwerk Netz GmbH gesucht.

Im Vorfeld einer derartigen Planung muss die Bayernwerk Netz GmbH als Verteilnetzbetreiber beteiligt werden, um die Möglichkeiten der Ausführung des technischen Netzanschlusses ausarbeiten zu können.

Da dies nicht erfolgte, kann dem gegenwärtigen Bebauungsplan nicht zugestimmt werden. ...“

### **Beschluss:**

Der Markt hat die Vorhabensträger aufgefordert, mit Bayernwerk den Netzanschluss des geplanten Umspannwerks zu klären und einen entsprechenden Netzanschlussvertrag abzuschließen.

Die Vorhabensträger haben im Oktober 2025 bevor der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung gefasst wurde bei der Einspeisegroßkundenabteilung von Bayernwerk angekündigt, dass ein Umspannwerk in unmittelbarer Nähe des bestehenden Umspannwerks in Kleinschwabhausen geplant ist und diesbezüglich eine Bauleitplanung mit Batteriespeicher und Umspannwerk eingeleitet wird. Konkrete Netzanschlussgespräche konnten zu dem Zeitpunkt mit Bayernwerk nicht geführt werden, da Bayernwerk ohne nachweislichen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung oder Bauantrag keine Netzanschlussanfragen für Batteriespeicher bearbeitet.

Auf die vorliegende Stellungnahme von Bayernwerk Netz GmbH vom 11.12.2025 hin, hat der Vorhabenträger bis 26.02.2026 vergeblich versucht, Gespräche mit Bayernwerk bezüglich des Netzanschlusses für das Umspannwerk zu führen. Am 26.02.2026 hatten die Vorhabenträger bei Bayernwerk einen Termin bezüglich Netzanschlusses für Batteriespeicher und dem geplanten Umspannwerk. Ein Gespräch über den Netzanschluss für das Umspannwerk kam leider nicht zustande.

Nachdem bei dem geführten Gespräch am 26.02.2026 in Regensburg in der Zentrale bei Bayernwerk klar wurde, dass Bayernwerk derzeit mit viel zu viel Anträgen für Batteriespeicher belastet ist und ein Neuanschluss für ein Umspannwerk zum Anschluss von Batteriespeichern derzeit keine Priorität hat, stellte sich die Frage, ob es Sinn macht, an der bisherigen Planung mit Umspannwerk und 120 Batteriespeichern festzuhalten.

Aufgrund der derzeit angespannten Situation bei Bayernwerk ist auch nicht abzusehen, wann oder ob überhaupt im Plangebiet ein Umspannwerk angeschlossen werden kann, was zur Folge hätte, dass der Vorhabenträger und der Markt ins Ungewisse planen würden. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan verpflichtet jedoch den Vorhabensträger, das Vorhaben in einem bestimmten Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren, vollständig zu realisieren. Eine Nichtrealisierung, oder nur Teilrealisierung des Vorhabens hätte gemäß BauGB eine Aufhebung des Bebauungsplanes zur Folge.

Nachdem aus vorgenannten Gründen eine Fortführung der Planung mit Umspannwerk und 120 Batteriespeichern derzeit nicht realisierbar ist, hat der Markt im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger entschieden, den Planungsumgriff auf 30 Batteriespeicher ohne Umspannwerk zu reduzieren und hat den Vorhabenträger beauftragt, die Planung entsprechend anzupassen.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

II.8 **AELF-FF Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck,  
Schreiben vom 26.01.2026, Az.: 4611-8-7-3**

„...“

Bereich Landwirtschaft:

Da landwirtschaftliche Belange bei dem Vorhaben betroffen sind, sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur im unbedingt notwendigen Umfang zu verbrauchen.

Mit dem o. g. Vorhaben werden ca. 1,68 ha sehr gut nutzbare Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die Ackerzahl der Flurnummer 2099 der Gemarkung Ainhofen liegen bei 50. Somit ist der überplante landwirtschaftliche Boden als durchschnittlich ertragsfähig im landkreisweiten Vergleich einzustufen. Diese Flächen gehen langfristig der Nahrungsmittelproduktion verloren.

Landwirtschaftliche Emissionen:

Der Erwerber, Besitzer und Bebauener des Grundstücks im Geltungsbereich hat die landwirtschaftlichen Emissionen (Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich und ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu tolerieren.

Ausgleichsmaßnahmen:

Wir begrüßen es, dass die Planung gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) erfolgt. Dieses Vorgehen entspricht einem schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist somit aus unserer Sicht unausweichlich anzuwenden. Wir begrüßen zudem, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der geplanten Anlage umgesetzt werden, um zusätzlichen Flächenverbrauch außerhalb zu vermeiden.

Bei einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Fläche bzw. Restfläche nicht beeinträchtigt wird.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Ausgleichsflächen hat so zu erfolgen, dass ein Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird. Etwaige entstehende erhebliche Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender erheblicher Mehraufwand (z.B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.

Eingrünungen:

Bzgl. der Eingrünung im Norden weisen wir darauf hin, Eingrünung so zu pflegen, dass eine negative Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschlossen ist (z.B. durch überstehende Äste).

Bereich Forsten:

Wir weisen darauf hin, dass aus dem umgebenden Wald insbesondere infolge höherer Gewalt Zweige, Äste und ganze Bäume z.B. bei Sturm in und auf die geplante Anlage fallen können. Eine Rücknahme des Waldes oder Wuchsbeschränkungen sind nicht zulässig.

Für den Brandschutz sowohl bei Waldbränden als auch bei Brandfällen in der geplanten Anlage sollte ausreichend vorgesorgt werden, um ein gegenseitiges Übergreifen zu verhindern. ...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Planung bezüglich des unsicheren Netzanschlusses von 1,6 ha auf ca. 4.434 m<sup>2</sup> reduziert werden muss. Somit werden statt 120 Speicher nur noch 30 geplant, ein Umspannwerk ist nicht mehr Teil der Planung.

Bezüglich der ehemals geplanten Eingrünung im Nordwesten des Umgriffs weist die Marktgemeinde darauf hin, dass durch den verkleinerten Umgriff diese vormals geplante Eingrünung entfällt.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass sie im städtebaulichen Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99, der im Parallelverfahren abgehandelt wird, der Vorhabenträger dazu verpflichtet, landwirtschaftliche Emissionen wie z.B. Staubeinwirkungen der angrenzenden Landwirtschaft und ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich hinzunehmen und etwaige entstehende erhebliche Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, finanziell auszugleichen. Des Weiteren verpflichtet die Marktgemeinde in diesem Durchführungsvertrag den Vorhabenträger, die umliegenden Waldbesitzer von jeglichen Schadenersatzansprüchen bezüglich herabfallender Äste oder umstürzender Bäume auf die Anlage freizustellen und keine Rücknahme des Waldes zu fordern.

Die Marktgemeinde weist darauf hin, dass alle weiteren Einwendungen und Hinweise nicht die 10. Änderung des Flächennutzungsplans betreffen, sondern ausschließlich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

**Abstimmungsergebnis:** 23 : 0

### **III Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Verfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung**

Innerhalb der Frist sowie bis zum heutigen Tage der Sitzung des Marktgemeinderates sind von Seiten der Öffentlichkeit keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht worden, weder, schriftlich, elektronisch, noch zur Niederschrift.

### **Beschluss:**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis:** 23 : 0

### **IV Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden in den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet, sodass der Marktgemeinderat die Planung unter Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen billigt.

Anschließend ist das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Nach Durchführung des Verfahrens sind die Unterlagen dem Marktgemeinderat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 22.10.2025.

Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung der Planung ist ggf. entsprechend der gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Einwendungen anzupassen.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird somit mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bekanntmachung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Ergebnis des Verfahrens ist erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Markt Indersdorf, den 28.04.2026

MARKT MARKT INDERSDORF

